Helv. 610/Nr. 32.
Helv. 610

Leserliche Urkunden,

herausgegeben

von

Gr. Chr. [Christian] Ernst v. Bentzel-Sternau,

Staatsminister des vorm. Großherzogthums Frankfurt,

in Mariahalden,

Gemeinde Erlenbach, Bezirks Meilen, Kantons Zürich.

Man muß dem Bösen wehren mit harter Strafe,
und mit ernsten Schlägen, die man fühlet.
Sprüche Salomon. 20, 30.

Glarus,
bei Fridolin Schmid.

1843.

I.

H. Kantonsfürsprech Dr. Furrer an den H. Kriegsrath des Standes Zürich in Zürich.

Herr Präsident!
Hochgeachte Herren!

Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß im Laufe dieses Sommers mehrere Scharfschützen wegen Unfugen, welche sie beim Landgute des Herrn Dr. Keller verübt hatten, in Untersuchung gezogen wurden, und daß man die letztere auch gegen den Herrn Lieutenant von Bentzel-Sternau wegen der angeblichen Begünstigung ausdehnte. Diese Untersuchung wurde schon im August geführt, und soll nach den Aeußerungen des Herrn Auditors schon vor zirka 7—8 Wochen an den Korps-Kommandanten Herrn Oberstlieutenant Escher abgegeben worden sein, woselbst sie noch immer im tiefen Schlummer begraben liegt. Der Herr Graf von Bentzel-Sternau und sein angeklagter Sohn wollen nun diesen Gegenstand nicht unerledigt liegen lassen, sondern verlangen einen Bescheid; weßhalb sie mich beauftragten, die nöthigen Schritte zu thun.

Schon vor zirka 3—4 Wochen gab ich dem Herrn Oberstlieutenant Escher das doppelte Gesuch ein:

1) Er möchte den Bescheid beschleunigen, sei es, daß dieß in seiner Kompetenz liege, oder daß er die Sache an irgend eine Behörde übermachen müsse.
2) Er möchte mir gefälligst sagen, ob, wann und wo ich die Akten dieser Prozedur einsehen könne.

Dieſes Geſuch wiederholte ich ſeither zweimal, habe aber zur Stunde keine Antwort erhalten; auch iſt, ſo viel mir bekannt, in dieſer Sache noch nichts geſchehen.

Ich beſchwere mich erſtens über dieſe beiſpielloſe Verzögerung des Rechtsganges. In welchem Staate würde wohl die militäriſche Strafjuſtiz eine ſolche Bagatelſache (dieſes iſt ſie in Bezug auf den Umfang der Prozedur) über drei Monate herumſchleppen und unerledigt liegen laſſen? Ich bitte demnach, den Hrn. Oberſtlieutenant Eſcher anzuhalten, dieſen Prozeß beförderlichſt auf geſetzlichem Wege zu erledigen.

Ferner beſchwere ich mich, daß ich über mein zweites Geſuch noch gar keine Antwort erhalten. Ich habe ſchon mit hundert Behörden verkehrt, zum Theil mit weit höheren, als die Stelle eines Oberſtlieutenants iſt, und habe noch jede Behörde ſo honnet gefunden, daß ſie wenigſtens einen Beſcheid ertheilte. Es iſt übrigens nicht blos Sache des Anſtandes, ſondern Rechtspflicht jeder Behörde, Denjenigen, welche ſich an ſie wenden, einen Beſcheid zu ertheilen, ſei er nun günſtig oder ungünſtig. Das Benehmen des Hrn. Oberſtlieutenants Eſcher in dieſer ganzen Sache iſt übrigens ſo auffallend, daß es zweifelsohne auch in anderer Beziehung Stoff zu einer viel wichtigern Beſchwerde abgeben wird. Für jetzt aber bitte ich lediglich, dem Hrn. Oberſtlieutenant Eſcher zu befehlen, mir oder meinem Klienten, in deſſen Namen ich handle, auf mein zweites Geſuch einen Beſcheid zu ertheilen.

Indem ich Ihnen dieſen Gegenſtand zur geneigten und beförderlichen Berückſichtigung empfehle, verharre mit vollkommenſter Hochachtung

Zürich, den 6. Dezember 1842.

Dr. Furrer, Fürſprech.

II.

Der H. Kriegsrath des Standes Zürich an Herrn Fürsprech Dr. Furrer in Zürich.

Der Kriegsrath hat theils mit Bezugnahme auf die Eingabe des Hrn. Fürsprech Dr. Furrer nomine des Hrn. Scharfschützen-Lieutenants von Bentzel-Sternau, daß ihm die Akten der gegen letztern und eine Anzahl Scharfschützen wegen verübter Unfugen bei dem Landgut des Herrn Dr. Keller in Goldbach geführten Prozedur zur Einsicht gestellt und das Geschäft selbst möglichst beschleunigt werden möchte, theils nach Prüfung des auftragsgemäß erstatteten Berichts des Hrn. Oberstlieutenants Escher, Kommandant der Scharfschützen, und der Akten selbst, woraus sich ergeben, daß der Gegenstand der Untersuchung rein disziplinarischer Natur ist und die Kompetenz des Waffenkommandanten nicht übersteigt,

beschlossen:

1) Dem Hrn. Fürsprech Dr. Furrer zu erwiedern: daß der Kriegsrath die Dazwischenkunft von Anwälten in militärischen Disziplinar-Angelegenheiten und überhaupt im prozessualischen Verfahren nicht anerkennen, und daher weder ihm noch dem Hrn. Lieutenant von Bentzel-Sternau Einsicht der Akten gestatten könne.
2) Den Hrn. Oberstlieutenant Escher unter Rücksendung der Akten und Mißbilligung der stattgehabten Verzögerung aufzufordern, die Sache sofort beförderlich zu erledigen und über die Art der Erledigung dem Kriegsrath Bericht zu erstatten.

Hievon wird dem Hrn. Fürsprech Dr. Furrer Kenntniß gegeben.

Zürich, den 24. Dezember 1842.

Im Namen des Kriegsraths:

Die Kanzlei,

J. Schäppi.

III.

Staatsminister Graf von Bentzel-Sternau an den H. Kriegsrath des Standes Zürich in Zürich.

Herr Präsident!
Hochgeachte Herren!

Die gerechte Verfügung dieser H. Stelle vom 24. d. v. M. (mir durch Hrn. Fürsprech **Dr.** Furrer zugegangen) verpflichtet meinen Sohn und mich zum ehrerbietigsten Dank durch Wiederbethätigung der seit fünf Monaten auf sich erliegenden Untersuchung wegen der vorgeblichen Beschädigungen des Goldbachs.

Indessen vermüßigt sie uns eben so dringend zu der nicht minder ehrerbietigen Anzeige einer Thatsache, die wir bisher in der Voraussetzung, daß Akteneinsicht uns nicht entzogen werde, zu Vereinfachung des Geschäfts und der gerechten Sache unnachtheilig, späterer Entwickelung vorbehielten.

Diese Thatsache besteht in Folgendem:

Die Untersuchung, welche die **Dr.** Kellerische Beschwerde hervorrief, begann am 8. August v. J., und am 12. desselben entbot Hr. Oberstlieutenant Escher sämmtliche Herren Offiziere der Kompagnie, bei welcher mein Sohn steht, namentlich

Herrn Hauptmann Meister,
„ Oberlieutenant Staub,
„ Unterlieutenant Weber,
„ „ Vogel,
„ „ Buehler nebst
„ Adjutant Honegger
und meinen Sohn

zu sich, und führte sie sodann sämmtlich zu Herrn **Dr.** Keller in dessen Wohnung bei dem Speisewirth H. Erni, woselbst Hr. **Dr.** Keller erklärte: „er habe zwar bei Hrn. Oberstlieutenant Escher nur auf

eine Unterredung mit diesem angetragen, es sei ihm jedoch angenehm, alle Anwesende hier zu sehen, damit sämmtliche vernähmen, was er meinem Sohne zu sagen habe."

Demnächst nahm der erste Jurist des Kantons Zürich (so wurde ja unlängst Hr. Dr. Keller irgendwo im literarischen Gebiet genannt) kein Bedenken, dem rechtsunkundigen Scharfschützen-Lieutenant den Vorschlag zu machen: „Es möge derselbe sein, in den vorhergehenden Untersuchungstagen ausgesprochenes Ehrenwort, daß er nichts von den, den vorüberziehenden Scharfschützen angeschuldigten Exzessen gesehen noch gehört habe, als falsch zurücknehmen, wogegen er, Dr. Keller, seine Klage zurücknehmen werde." Er wurde hierin von Hrn. Oberstl. Escher unterstützt, der namentlich „mit dem Verlust der Epauletten" meinen standhaft bei seinem Worte bleibenden Sohn bedrohete. Es ergoß sich nun Hr. Dr. Keller (gegen welchen wir uns alle deßfallsige Rechtszuständigkeiten seines Orts und seiner Zeit ausdrücklich vorbehalten) in Invektiven gegen meinen Sohn insbesondere und gegen die deutschen Edelleute im Allgemeinen, ohne daß mein Sohn das anständige Gleichgewicht auch verlor oder vergaß, daß er hier unter dem Zwang der Subordination erschienen war; aber auch ohne daß sein mit anwesender und ihn hieher beordernder Chef etwas für die Korpsehre oder seine, des Offiziers Ehre that.

Wäre meinem Sohn oder seinem Anwalt die Einsicht der Akten gestattet, so ließe sich seine Rechtsnothdurft beobachten, das Fehlerhafte in Form und Sache rügen und das Mangelnde suppliren. Da jedoch, wie die Sache liegt, dieß nicht geschehen kann, so darf ich mit Zuversicht hoffen, daß meine angeborene Anwaltschaft für meinen außerdem sich rechtlos befindenden Sohn bei dieser H. Stelle gerechter Aufnahme gewürdigt werde. Ich darf hoffen, daß mein Antrag um so mehr Statt finde, als der Auftritt bei Hrn. Dr. Keller damit schloß, daß Hr. Oberstl. Escher dem Hrn. Adjutant Honegger die Ordre vor allen Anwesenden gab, meinem Sohn die bereits in den Händen des Hrn. Adjutanten offen befindliche Weisung zuzustellen: durch solche wurde mein Sohn befehligt, sich unverzüglich in scharfen Untersuchungsarrest zu begeben.

Er befolgte die Ordre, begab sich nach der Kaserne, wurde aber bereits nächsten Vormittag wieder entlassen, und seitdem bedeckte

tiefes Stillschweigen die Sache gegen meinen Sohn und mich, das wir im Bewußtsein unsers guten Rechts nicht eher unterbrachen, als bis es klar wurde, daß man unser Abwarten der Geschäftseinschreitung als Bewußtsein nicht gerechter Sache geltend machen wollte.

Ich darf hoffen (sagte ich oben), daß in Erwägung der früheren Umstände, und (ich wiederhole nun) in weiterer Erwägung der nun dargelegten schließlichen Verhältnisse, mein ehrerbietig rechtlicher Antrag genehmigt werde, die Fortsetzung der Untersuchung einer andern Persönlichkeit zu übertragen, indem ich mittelst reiflicher und ruhiger Ermäßigung die Wirksamkeit des Hrn. Oberstlieut. Escher nachdrücklichst rekusiren und erforderlichen Falles meines Sohns und mein Recht feierlichst verwahren muß.

Dieses ergebenste Gesuch an diese H. Stelle ehrerbietig richtend, harre ich in hochachtungsvoller Ergebenheit

Mariahalden, Gem. Erlenbach, Bez. Meilen,
den 3. Januar 1843.

Bentzel-Sternau,
Staatsminister des vormal. Großh. Frankfurt.

IV.

Der H. Kriegsrath des Standes Zürich an Staatsminister Graf von Bentzel-Sternau in Mariahalden.

Der Kriegsrath hat auf die Eingabe des Hrn. Grafen von Bentzel-Sternau, St.M. des vorm. Großh. Frankfurt, vom 3. d., nach welcher das Gesuch gestellt wird, daß einerseits die Fortsetzung der Untersuchung hinsichtlich der bereits vor fünf Monaten angeblich stattgefundenen Beschädigung des Goldbachs, bei der sein Sohn auch angeklagt sei, einer andern Persönlichkeit als derjenigen des Hrn. Oberstl. Escher, Kommandant der Scharfschützen, übertragen; anderseits, daß mit Hinsicht auf einige in Anwesenheit des Herrn Oberstl. Escher, Kommandant der Scharfschützen, und einiger andern Offiziere von Seite des Hrn. **Dr.** Keller stattgefundenen, namentlich die Ehre seines Sohnes höchst beleidigender Ausdrücke Einsicht der Akten gestattet werden möchte, mit Bezugnahme der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember **a. p.**

beschlossen:

1) Es sei Hr. Oberstl. Escher aufzufordern, im Laufe dieser Woche die fragliche Angelegenheit, so weit sie die Bestrafung der dabei betheiligten Scharfschützen betrifft, als in seine Kompetenz gehörend, zu erledigen, den Betheiligten seine getroffenen Verfügungen schriftlich zu eröffnen, und allfällig verhängte Strafe sogleich zu vollziehen.
2) Sei dem Hrn. Scharfschützen-Lieutenant Erich von Bentzel-Sternau mit Rücksicht auf seine vermeinte persönliche Beschwerde gegen Hrn. **Dr.** Keller wegen erlittener Kränkung zu allfällig gut findender Erhebung einer Zivilklage gegen denselben vom 30. Jänner **a. c.** an Einsicht der Akten auf der Kanzlei des Kriegsraths gestattet.

Von diesem Beschlusse ist dem Herrn Petenten zur Mittheilung an seinen Sohn, Hrn. Lieutenant von Bentzel-Sternau, Kenntniß zu geben.

Zürich, den 16. Januar 1845.

Im Namen des Kriegsraths:

Die Kanzlei,

J. Schäppi.

V.

Das Scharfschützen-Kommando in Sachen des Herrn Lieutenant von Bentzel-Sternau in Erlenbach, der Scharfschützen Eduard Oetiker und Genossen,

betr. böswillige Eigenthumsbeschädigung im Gute des Herrn Dr. Keller in Goldbach und Injurien,

erkennt:

Da es laut den Akten nicht hergestellt ist, daß Hr. Lieutenant Gr. von Bentzel-Sternau diesen Unfug habe verüben sehen, oder verüben sehen müssen, so sei demselben der kurze Arrest, den er während der Hauptübung in Betreff dieser Angelegenheit erstanden, als Strafe angerechnet wegen Unterlassung gehöriger Aufsicht über die in seiner Nähe, also unter seiner Aufsicht befindlichen Scharfschützen, die zur Hauptübung nach Zürich sich verfügend, wie ihm wohlbekannt, der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen waren.

Sollte derselbe Rekurs gegen diesen Beschluß ergreifen wollen, so steht es ihm innerhalb acht Tagen vom Tage der Notifikation der Erkenntniß frei.

Zürich, den 21. Januar 1845.

Der Kommandant der Scharfschützen:

H. Escher,

Oberstlieutenant.

VI.

Scharfschützen-Lieutenant Erich von Bentzel-Sternau an das Scharfschützen-Kommando in Zürich.

Es ist mir gestern Abend mit der Post das Erkenntniß des I. Scharfschützen-Kommando in Beschädigungssachen des **Dr.** Keller-Guts in Goldbach vom 21. d. zugekommen.

Allerdings hätte ich den von solchem mir vorbehaltenen Rekurs zu ergreifen vollkommen rechtlichen Anlaß so wie gesetzliche Befugniß.

Da jedoch diesem Rekurs in dem Erkenntniß die Frist vom Notifikationstag acht Tage gesetzt, diese schon am 30. d. erloschen ist, in dem Erlaß des H. Kriegsraths vom 16. d. an meinen Vater aber die Frist zur Einsicht der Akten erst am 30. d. beginnt, und ohne Akteneinsicht ein Rekurs unausführbar bleibt, so sehe ich mich in dem Fall, einem in seinem Ursprung unmöglichen Rekurs zu entsagen, welches ich um so ruhiger vollziehe, je lebendiger mich mein Gefühl einer guten Sache und die Vorwurfsfreiheit meines Gewissens dazu in Stand setzen.

Mariahalden, den 24. Januar 1845.

Erich v. Bentzel-Sternau.

VII.

Staatsminiſter Graf von Bentzel-Sternau an den H. Kriegsrath des Standes Zürich in Zürich.

Herr Präſident!
Hochgeachte Herren!

Zufolge des Erlaſſes dieſer H. Stelle an mich vom 16. d. pr. 18. d. hatte ich meinen Sohn in Kenntniß von der ihm vom 30. d. an geſtatteten Einſicht der Unterſuchungsakten punkto Goldbachs-Beſchädigungen geſetzt. Geſtern Abend lief das Erkenntniß des Scharfſchützen-Kommando's in rubrizirter Sache vom 21. d. hier ein, welches meinem Sohn den ihm ohnehin nicht benehmbaren Rekurs vorbehält, jedoch deſſen Friſt ſo beſtimmt, daß ſie den Tag vor dem Anfang der Friſt zur Akteneinſicht erlöſcht, folglich dieſe letztere unnütz macht.

Mein Sohn würde den, wie oben geſagt, ihm unbenehmbaren Rekurs zu behaupten wiſſen, aber von dem Gefühl ſeiner guten Sache und dem Zeugniß ſeines freien Gewiſſens befriedigt, und des geraden Weges ſo kundig als gewohnt, entſagt er der ferneren Betreibung des Rekurſes. Weitere Schritte in dem noch beſtehenden Theil der Hauptſache bleiben ihm bei ſeinem Militärverhältniß unmöglich. Mir aber nicht, in jeder Hinſicht, vorzüglich in Folge meines ausdrücklichen Vorbehalts ſeiner und meiner Rechte vom 3. d. und nicht minder ſind ſie mir heilige Vater- und Ehrenpflicht. Denn ich mußte mit Befremden und gerechtem Unmuthe wahrnehmen, daß auf gedachte meine Rechtsverwahrung, deren auch in dem verehrlichen Erlaſſe vom 16. d. keine Erwähnung geſchieht, nicht Rückſicht in der weiteren Behandlung der Sache genommen, vielmehr dem von mir unter Angabe der faktiſchen Gründe rekuſirten und proteſtirten Individuum die richterliche Austragung dieſer Sache auch in Beziehung auf meinen Sohn belaſſen wurde.

Herr Präsident! Hochgeachte Herren! ich sehe mich daher genöthigt, so genöthigt, als berechtigt, die begründete Beschwerde, die mir durch meine Vorstellung vom 3. d. salvirte Beschwerde gegen einen Richter zu verfolgen, der heilige Pflichten mehrfach und schwer verletzt hat; gegen einen Richter, dessen Pflichtverletzungen ich in meiner Eingabe vom 3. d. thatsächlich schilderte; nun aber, da diese Schilderung vergeblich war, mit dem ihnen gebührenden Namen belegen, so wie rechtliche Genugthuung für sie fordern muß.

Es hat Hr. Oberstl. Escher durch die überhaupt und meinem Sohn insbesondere aufgedrungene **Visite de corps** in dem Absteigquartier des Hrn. **Dr. Keller**, und durch seine, des Herrn Kommandanten des Korps, Theilnahme an dem ganzen exorbitanten und ehrenrührigen Akt einen laut schreienden Mißbrauch seiner Amtsgewalt verschuldet. Er hat die beispiellosen Attentate und Injurien der **Dr. Keller**'schen Leidenschaftlichkeit und Anti-Urbanität durch seine Gegenwart autorisirt, adoptirt und provozirt, und durch die Bedrohung mit Degradation den unter dem Gesetz der Subordination anwesenden Offizier, statt ihn zu vertreten, mißhandeln helfen; und eine, Geständnisse bezweckende, indirekte Folter (**Territion**) in Wirkung zu setzen gesucht; ja! wenn mein Sohn weniger Meister seiner selbst gewesen wäre, ihn in die Möglichkeit von Nothwehrbewegungen versetzt, die seine Lage, seiner Festigkeit und seines Muthes ohnerachtet, verschlimmern konnten! (wohl sollten?) Der Muth und die geistige Nüchternheit eines edlen jungen Mannes haben diese Fallstricke unschädlich gemacht; aber welche Rolle spielte hiebei der gestandene Mann, der Vorgesetzte, der Kommandant!!! Mit einem Wort, Hr. Oberstl. Escher hat die unerhörteste, jeder Rechtfertigung unempfänglichste Parteilichkeit und Gefährde entwickelt, indem er dem passionirten Ankläger den Beklagten gleichsam vorwarf! er, der Richter! Es ist unerhört und keiner Beschönigung fähig. Und zu Zeugen dieser empörenden Vorgänge, dieses in den Gesetzen so hoch verpönten **prävarikarischen** Verfahrens nahm er seine und meines Sohns Kameraden, resp. Vorgesetzte, die sich innerlich über diese Schändung des, zumal republikanischen Bürger-Kriegers und der ehrenhaften Uniform doppelt empört fühlen müssen.

Ich habe diese ehrenwerthen Zeugen genannt, sie sind leicht zu vernehmen; ich trage darauf und überhaupt auf förmliche Unter-

ſuchung und Beſtrafung des Eſcheriſchen Dienſtverbrechens an, welches etwas mehr auf ſich hat, als einige Goldbacher Pflaumen beſagen und betragen. Ich trage auf öffentliche und Privat-Genugthuung an, mir die Berufung an die unausweichbare Oberrichterin der Kleinen und Großen, der Freien und Unfreien, der Regierenden und Gehorchenden, an die öffentliche Meinung, in jeder ehrenhaften Art und Weiſe ausdrücklich vorbehaltend, und ihr, wenn es nicht anders iſt, den Reſt meines jetzt bald ſechsundſiebenzigjährigen Lebens zuſagend.

Hierüber das erlauchte Richteramt anrufend, beharre ich in hochachtungsvoller Ergebenheit

Mariahalden, Gem. Erlenbach, Bez. Meilen,
den 24. Januar 1843.

Bentzel-Sternau,
Staatsminiſter des vormal. Großh. Frankfurt.

VIII.

Der H. Kriegsrath des Standes Zürich an Staatsminister Graf von Bentzel-Sternau in Mariahalden.

Nach Einsicht einer zweiten Zuschrift des Herrn Grafen von Bentzel-Sternau d. d. 24. hujus in Sachen seines Sohnes, Herrn Lieutenant von Bentzel-Sternau, aus welcher sich ergibt, daß es sich nicht allein darum handelt, die Akten einzusehen, um gegen dritte, außerhalb des Berichtes*) der Militärbehörden stehende Personen Klage zu erheben, hat der Kriegsrath in Berücksichtigung

1) daß dem Herrn Lieutenant von Bentzel-Sternau eine gehörige Rekursfrist von Seite des Herrn Kommandanten der Scharfschützen angesetzt ist, binnen welcher er sich an den Kriegsrath wenden kann, wenn er glaubt übel bestraft worden zu sein oder gegründete Beschwerde gegen seinen Chef führen zu können;
2) daß in einer Disziplinarsache, wenn Klage erhoben werden will, die betheiligte Militärperson selbst solches auf dem Wege des Rekurses an die Oberbehörde zu thun hat;

beschlossen:

1) Es habe bei den Beschlüssen vom 24. Dezember 1842 und 16. Jänner 1843 sein Bewenden.
2) Sei hievon dem Herrn Grafen von Bentzel-Sternau Kenntniß zu geben.

Zürich, den 28. Jänner 1843.

Im Namen des Kriegsraths:
Die Kanzlei,
J. Schäppi.

*) Bereiches?

IX.

Staatsminister Graf von Bentzel-Sternau an Herrn Kantons-Fürsprech Dr. Furrer in Zürich.

Mein dankbares Andenken für den anfänglich mir in der Goldbacher Tragi-Komödie geleisteten, leider! mir später benommenen Rechtsbeistand bewahrend, fahre ich fort, Sie von den Hauptmomenten dieser Pflaumen-Odyssee in Kenntniß zu erhalten.

Auf meine letzte Ihnen gleichfalls mitgetheilte Eingabe vom 24. d. erhielt ich am 28. die abschriftlich hier angefügte Entschließung des H. Kriegsraths Nro. VIII.

Ein aufmerksamer Blick über die nunmehr vorliegenden Aktenstücke dürfte den Kenner überzeugen, wie es mit dem Ganzen ging und steht, und auch dem gesunden Verstand auch des letzten Juristen des Kantons Zürich kein weiterer Wegweiser nöthig sein.

Eine im eigentlichsten Sinn vom Zaun gebrochene Denunziation cum Strepitu —

eine dreimal 24 Stunden im Allegrissimo fortgesetzte Untersuchung gegen einen Offizier insbesondere, dem nichts erwiesen werden kann, als daß der Ruchlose nicht gehindert, was er nicht gesehen, und was wohl kaum geschehen ist —

eine die altrömische Imperatorsjustiz auffrischende Szene im Circus Erni, wo ein guter Christ den wilden Thieren vorgeworfen wurde —

ein Pianissimo — eigentlich Nullissimo, seitdem allmälig von einigen Fraubasen-Andantini's angeregt —

zuletzt ein odemloser Spruch, der an des ehrlichen Phädrus Wolf am Bache erinnert, welcher das Wasser von unten nach oben fließen läßt, und den Enkel, der nicht schuldig ist, um des längst selig verstorbenen Vaters willen erwürgt —

das sind die interessanten Hauptzüge eines klassischen Gemäldes,

das abermals an die alte Roma erinnert, wo die versammelten Väter dem Volk aus den berühmten sibilliniſchen Büchern Alles vorlaſen, weil Nichts auf den weißen Blättern geſchrieben ſtand.

Euer Wohlgeboren werden, als einer der würdigſten Juriſten, einem alten Exkollegen, der auf Seelenadel den höchſten Werth, aber auf keinen, auch auf dieſen nicht, irgend Stolz ſetzt, gewiß Recht geben, wenn er dermal und einsweilen das uralte und ewig junge

Fiat justitia et pereat mundus!

auch ohne das Gegenüber des Todtenkopfes, das Cisalpiniſche Mandat beehrend, bis auf weiteres meditirt.

Hochachtungsvoll ergebenſt

Mariahalden, den 31. Januar 1843.

Bentzel-Sternau.